

Interpellation Revoli-Tübach vom 12. Juni 2023

Hundesteuer für REDOG-Rettungshunde

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2023

Sabina Revoli-Tübach erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2023 nach einer möglichen Hundesteuerbefreiung für Rettungshunde. Die REDOG-Regionalgruppe Ostschweiz sei eine Non-Profit-Organisation und finanziere die gesamte Ausbildung der Hunde sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer selber.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Verein «Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG)» setzt sich für Menschen in Not ein und ist dabei ein wichtiger Partner bei der Bewältigung von Krisen und Katastrophen im In- und Ausland. Selbstverständlich schätzt und anerkennt die Regierung diese gemeinnützige und humanitäre Tätigkeit von REDOG im Bereich der Vermissten- und Verschüttetensuche.
2. Der Botschaft zum neuen Hundegesetz (sGS 456.1; abgekürzt HuG) ist zu entnehmen, dass das Thema «Befreiung von der Hundesteuer» kontrovers diskutiert wurde (ABI 2018, 4154). Sowohl im Vernehmlassungsverfahren wie auch in der vorberatenden Kommission gingen die Voten auf beide Seiten. Einige Stimmen sprachen sich dafür aus, den Ausnahmekatalog der steuerbefreiten Hunde zu erweitern, andere wollten diesen ganz streichen und keine Ausnahmen von der Steuerpflicht mehr vorsehen (Protokoll der vorberatenden Kommission 22.18.14 zum Hundegesetz vom 17. Dezember 2018, S. 31 f.). Schliesslich wurden im Kantonsrat in Bezug auf die im Entwurf der Regierung vorgesehenen Ausnahmen von der Steuerpflicht keine Anträge gestellt, so dass schliesslich an der Vorlage der Regierung, wonach die Befreiung von der Hundesteuer auf Blindenführ- und Behindertenhunde beschränkt ist, festgehalten wurde. Der Kreis der Ausnahmen wurde bewusst klein gehalten, da es sich bei den Hundesteuern nach geltender Lehre und Rechtsprechung um sogenannte Sondersteuern bzw. Kostenanlastungssteuern handelt, die einer Gruppe von Personen (den Hundehalterinnen und -haltern) auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen (ABI 2018, 4165). Aufgrund der Tatsachen, dass das Hundegesetz erst per 1. Januar 2020 in Vollzug getreten ist und die Frage nach Ausnahmen der Steuerpflicht im Gesetzgebungsprozess eingehend erörtert und diskutiert wurde, sieht die Regierung keine Notwendigkeit, auf den jetzigen Art. 24 Abs. 2 HuG zurückzukommen und weitere Ausnahmen der Steuerpflicht vorzusehen. Dies nicht zuletzt auch in Anbetracht der gemäss Interpellation ausgewiesenen geringen Anzahl an Rettungshunden von REDOG im Kanton St.Gallen. Wie bei anderen Rettungs- bzw. Diensthunden könnte die Hundesteuer allenfalls durch den Arbeitgeber, Auftraggeber bzw. die Organisation übernommen werden.
3. Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Blindenführ- und Behindertenhunde gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. a HuG beruht auf verschiedenen Überlegungen. Einerseits gestaltet sich die Überprüfung für die Gemeinden bei solchen Hunden mittels Ausweis als einfach, andererseits sind blinde bzw. behinderte Menschen vielfach von Ergänzungsleistungen oder anderen öffentlichen Unterstützungsgeldern abhängig, so dass diese nicht noch zusätzlich mit einer Steuer für ihren Blindenführ- oder Behindertenhund, auf den sie nachweislich angewiesen sind, belastet werden sollen. Eine Erweiterung des Katalogs der steuerbefreiten Hunde würde zudem den Aufwand der Gemeinden für die Überprüfung massiv erhöhen und zu Unklarheiten im Vollzug führen.